

§ 24c

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

idF des StÄndG 2003 v. 15. 12. 2003 (BGBl. I, 2645; BStBl. I, 710)

Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45 a zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, sowie Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken haben dem Gläubiger der Kapitalerträge oder dem Hinterleger der Wertpapiere für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 19. 10. 2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209), geändert durch StÄndG 2003 v. 15. 12. 2003 (BGBl. I, 2645; BStBl. I, 710)

...

(39 a) § 24 c ist erstmals anzuwenden

- a) auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen,
- b) auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

Autor: Dr. Friedrich **Loschelder**, LL. M. (Edinb.),
Richter am FG, München

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Allgemeine Erläuterungen zu § 24 c

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich

J 03-1

StÄndG 2003 v. 15. 12. 2003 (BGBl. I, 2645; BStBl. I, 710): Die neu geschaffene Regelung des ursprünglich als § 24 b geplanten § 24 c wurde unverändert aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen v. 23. 9. 2003 (BTDrucks. 15/1562, 4) übernommen.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die neue Regelung gilt für alle nach dem 31. 12. 2003 zufließenden Kapitalerträge und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie für Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des jeweiligen Rechts nach dem 31. 12. 2003 erfolgt (§ 52 Abs. 39 a).

2. Grund und Bedeutung der neuen Regelung

J 03-2 a) Grund der neuen Regelung: Hilfestellung für den Steuerpflichtigen

Der Gesetzesbegründung zufolge ist die zusammengefasste Jahresbescheinigung „ausschließlich als Hilfestellung für die Stpfl. bei der Ausfüllung der Steuererklärungsformulare gedacht“ (BTDrucks. 15/1562, 33). Es soll ein einheitlicher Standard geschaffen werden, damit die Stpfl. ihren Erklärungs-pflichten „rasch und einfach“ nachkommen können.

Dieses Bekenntnis des Gesetzgebers ist auf den ersten Blick verwunderlich; denn als die Vorschrift (als § 24b) noch mit dem StVergAbG eingeführt werden sollte, wurde dies in erster Linie damit begründet, dass man die „verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung privater Wertpapierveräußerungen“ gewährleisten wolle (s. BTDrucks. 15/119, 39). Allerdings scheiterte das Vorhaben, ebenso wie die geplante Abschaffung des Bankgeheimnisses (§ 30 a AO), im Vermittlungsausschuss. Dass die Regelung nun doch noch mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, aber modifizierter Begründung Gesetz geworden ist, mag Misstrauen hinsichtlich ihrer wahren Zielsetzung hervorrufen (s. hierzu auch unten Anm. J 03-5). Gleichwohl ist § 24c als Vereinfachungsvorschrift grds. begrüßt worden (so etwa der Vertreter der Bundessteuerberaterkammer in der Anhörung zum StÄndG 2003 – s. Öffentliche Anhörung des FinAussch. v. 13. 10. 2003, Protokoll Nr. 15/35, 5f.; eher skeptisch: JOECKS/RANDT, Steueramnestie 2004/2005, 39).

J 03-3 b) Bedeutung der neuen Regelung

Eine zusammengefasste Jahresbescheinigung müssen inländ. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken ihren Kunden von 2004 an jährlich ausstellen. Darin sollen alle Kapitalerträge gem. § 20 und alle Veräußerungsgewinne gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2–4 (dh.: mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und Rechten) aufgeführt werden. Die Einzelheiten sollen in einem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt werden.

Ursprünglich sollte die Jahresbescheinigung im Hinblick auf die Anrechnung der KapErtrSt. und des Zinsabschlags neben die StBescheinigung nach § 45 a Abs. 2 oder 3 treten; es war vorgesehen, die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechend zu erweitern (s. BTDrucks. 15/1562, 4 u. 33). Man befürchtete jedoch, dass dies in bestimmten Fällen zu einer doppelten Berücksichtigung der KapErtrSt. auf Dividenden hätte führen können (s. BTDrucks. 15/1945, 10).

Keine zusätzliche Ermittlungspflicht für Banken: Die Bescheinigung muss alle Angaben enthalten, die die Kunden für die Erklärung der betreffenden Einkünfte benötigen. Gemeint sind damit allerdings nur diejenigen Daten, die den betroffenen Unternehmen und Instituten ohnehin vorliegen

(so die Gesetzesbegründung, s. BTDrucks. 15/1562, 39). Mit der neuen Regelung wird keine zusätzliche Ermittlungspflicht begründet.

Keine Vorlagepflicht gegenüber dem Finanzamt: Die FinBeh. können eine Vorlage der Jahresbescheinigungen weder von dem Stpfl. noch von den ausstellenden Unternehmen und Instituten verlangen. Zum einen fehlt es hierzu an einer gesetzlichen Grundlage. Zum anderen würde ein entsprechendes Vorlageverlangen den Schutz des – nach wie vor geltenden – § 30 a Abs. 2 AO unterlaufen.

Zutreffend weist v. WEDELSTÄDT (DB 2004, 408) darauf hin, dass auch eine Vorlagepflicht keine Gewähr für die vollständige Erfassung der betreffenden Einkünfte böte; denn der Stpfl. hätte es in der Hand, durch eine entsprechende Auswahl selbst zu bestimmen, welche Daten dem FA zugänglich gemacht werden. Zu der Problematik eines möglichen Zusammenspiels von § 24 c EStG und § 24 c KWG s. u. Anm. J 03-5.

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

J 03-4

Kein Widerspruch zu § 30 a Abs. 2 AO: Da die Jahresbescheinigung nicht der „allgemeinen Überwachung“ iSd. § 30 a Abs. 2 AO dient, führt § 24 c auch nicht zu einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses.

Keine Überschneidung mit § 24 c KWG: Die neue Regelung über den automatisierten Abruf von Kontoinformationen in § 24 c KWG betrifft lediglich die Kontostammdaten aller legitimationsgeprüften (§ 154 Abs. 2 Satz 1 AO) Konten und Depots (zu den Einzelheiten s. MACK in STRECK, Berater-Kommentar zu Steueramnestie, 2004, 147 ff.). Da die konkreten Kontostände bzw. Vermögensbewegungen nicht zu den Stammdaten zählen, ergibt sich insoweit keine Überschneidung mit § 24 c EStG (s. aber auch Anm. J 03-5).

4. Stellungnahme

J 03-5

Parafiskalische Aufgaben der Kreditwirtschaft: Das StÄndG 2003 steht unter dem steuerpolitischen Leitbild „Modernisierung und Vereinfachung“ der Besteuerungspraxis. Jedenfalls im Hinblick auf den neu geschaffenen § 24 c scheint dies eine Vereinfachung zu Lasten Dritter, nämlich der Banken und anderer Finanzdienstleister zu sein, denen mit der Jahresbescheinigung eine weitere, die Besteuerung von Kapitaleinkünften begleitende oder vorbereitende Aufgabe übertragen wird.

In den Beratungen zu § 24 c wurde seitens der Kreditwirtschaft mit Nachdruck auf die (nicht nur technischen) Schwierigkeiten verwiesen, die die Erstellung der Jahresbescheinigungen – bei 400 Mio. Konten und Depots – mit sich bringt. Es gebe eine Vielzahl offener Fragen zu der stl. Erfassung von Kapitaleinkünften, die auch innerhalb der FinVerw. nicht geklärt seien. Die Versuche, diese Fragen in Verwaltungsschreiben zu beantworten, seien oft über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie man von einem Privaten verlangen könne zu prüfen, welche Sachverhalte im Bereich der Erfassung von Kapitaleinkünften und Spekulationsgewinnen tatsächlich zu stpfl. Einkünften führten (so der Vertreter des Zentralen Kreditausschusses in der Anhörung zum StÄndG 2003 – s. Öffentliche Anhörung des FinAussch. v. 13. 10. 2003, Protokoll Nr. 15/35, 6 ff.).

Jahresbescheinigung und Bankgeheimnis: Auch kann man sich nur mühsam des Eindrucks erwehren, dass mit der Jahresbescheinigung letztlich wohl doch ein Kontrollinstrument geschaffen werden soll, das – zumindest mittelfristig – wie ursprünglich geplant vor allem der „zutreffenden steuerlichen Erfassung“ privater Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne iSd. § 23 dienen soll.

Zu denken ist hier vor allem an ein mögliches Zusammenspiel von § 24 c EStG und § 24 c KWG: Vom 1. 4. 2005 an können die nach dem KWG gespeicherten Kontostammdaten gem. den neu gefassten §§ 93 Abs. 7 u. 8, 93 b AO über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch von den FÄ abgerufen werden (s. hierzu wiederum MACK in STRECK, Berater-Kommentar zu Steueramnestie, 2004, 149 ff.). Wenn die FÄ aber wissen, dass bestimmte Konten und Depots existieren, dann stehen ihnen – eine entsprechende Ermächtigung vorausgesetzt – über § 24 c EStG die fehlenden Angaben über Vermögensbewegungen und Kontenstände zur Verfügung.

Das ist zwar an sich nichts Schlechtes, würde es doch dazu dienen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten und die Sonderstellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu beseitigen (s. hierzu auch TIPKE in TIPKE/KRUSE, § 30 a AO Rn. 6 ff., 37 ff.). Der Gesetzgeber sollte sich hierbei aber nicht dem Vorwurf aussetzen, mit verdeckten Karten zu spielen.